

Exposé zum Dissertationsvorhaben

mit dem vorläufigen Titel

"Bindungswirkung kartellrechtlicher Entscheidungen im österreichischen Zivilprozess"

Verfasser

Mag. iur. David von der Thannen BA

Angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaft (Dr. iur.)

Studienkennzahl lt Studienblatt: UA 783 101

Dissertationsfach lt Studienblatt: Zivilverfahrensrecht

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Christian Koller

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung & thematische Verortung	3
II.	Forschungsfragen	5
a.	Verhältnis von Rechts- und Auslegungsgrundlagen	5
b.	. Adressaten und Gegenstand der Bindungswirkung	6
c.	Grenzen der Bindungswirkung	8
d.	. Wahrnehmung der und Verstoß gegen die kartellrechtliche Bindungswirkung	11
e.	Bindungswirkung und Verfassungsrecht	12
III.	Vorläufige Gliederung	14
IV.	Methodik	16
V.	Avisierter Zeitplan	17
VI.	Vorläufiges Literaturverzeichnis (Auswahl)	18

I. Einführung & thematische Verortung

Im demokratischen Gesetzesstaat, der den Anspruch auf die Objektivität seiner Normen und deren Auslegung erhebt, kommt der *Rechtskraft* überragende Bedeutung zu. Nur dank ihr spricht der Staat mit einer Stimme und kann der staatliche Wille Anspruch auf Absolutheit erheben.¹ Sie wird daher zurecht "zu den großen kulturellen Errungenschaften der Zivil- und Zivilprozessrechtsentwicklung gezählt" und gerne als "schillernder Begriff" der Rechtswissenschaft hervorgehoben.

Dabei scheint der Ausdruck "Rechtskraft" auf den ersten Blick geradezu unjuristisch; inwiefern dem Recht eine "Kraft" im wahrsten Wortsinn innewohnen sollte, bleibt unklar.⁴ Allein anhand einer Begriffsbestimmung erschließt sich ihr normativer Bedeutungsgehalt noch nicht. Insofern hat sich die Zivilrechtswissenschaft darin verdient gemacht, die hinter dem Rechtskraftbegriff stehenden Wirkungen herauszuarbeiten: Eingedenk der prozessualen Leitgedanken von *Rechtssicherheit* und *-frieden* ("Jeder Streit muss einmal sein Ende finden")⁵ sowie des Strebens nach einem effizienten Staatsapparat stellt die Rechtskraft ein für alle Mal fest, was zwischen den Streitparteien rechtlich gilt.⁶

Diesem Zweck trägt die Rechtskraft nicht nur dadurch Rechnung, dass sie – in ihrer Ausprägung als *Einmaligkeitswirkung* – der neuerlichen Entscheidung einer bereits entschiedenen Rechtssache entgegensteht.⁷ Vielmehr verpflichtet sie die Gerichte auch dazu, künftige Streitigkeiten im Einklang mit bereits entschiedenen zu lösen. Konkret ist die Rechtsprechung nämlich ebenso bei der Klärung sogenannter Vorfragen, von deren Lösung die Hauptfrage im Prozess logisch abhängt,⁸ an die rechtskräftige Beurteilung anderer Gerichte gebunden – weshalb hierbei von *Bindungswirkung* die Rede ist.⁹

_

¹ Vgl ausführlich erläuternd zur staatlichen Willensbildung nach dem Vorbild menschlicher Denkgesetze *Kralik*, Die Vorfrage im Verfahrensrecht (1953) 94 ff.

² *Thomale*, Materielle Rechtskraft – Eine kurze Ideen- und Kodifikationsgeschichte, JZ 73 (2018) 430 (430).

³ *Jabloner*, "Rechtskraft" – Funktion und theoretische Begründung eines Rechtsinstituts, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Rechtskraft im Verwaltungs- und Abgabenverfahren (2008) 15 (17); *Leeb*, Bescheidwirkungen und ihre subjektiven Grenzen nach dem AVG (2010) 3.

⁴ Darauf hinweisend etwa *Kucsko-Stadlmayer*, Merkls Rechtskraftlehre, in *Walter* (Hrsg), Adolf J. Merkl – Werk und Wirksamkeit (1989) 121. Nach *Merkl*, Die Lehre von der Rechtskraft, entwickelt aus dem Rechtsbegriff (1923) 171 selbst ist der Begriff "Kraft" unmittelbar dem naturwissrenschatlichen Wortschatz entnommen und nach juristischer Terminologie als die "Geltung" des Rechts zu begreifen.

⁵ So pointiert etwa *Musielak*, Einige Gedanken zur materiellen Rechtskraft, in FS Nakamura (1996) 423 (425).

⁶ Vgl nur *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1498; *Holzhammer*, Österreichisches Zivilprozessrecht² 293; *Klicka* in Fasching/Konecny³ III/2 § 411 ZPO Rz 13.

⁷ Gemeinhin wird auch vom Verbot des "ne bis in idem" gesprochen: statt aller *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 945.

⁸ Vgl dazu den Wortlaut des § 190 Abs 1 ZPO, der – mangels Legaldefinition – eine Auslegungshilfe für den Begriff der Vorfrage bietet.

⁹ Zur Ableitung der Bindungswirkung aus der materiellen Rechtskraft *Walter*, Über die Möglichkeit isoliert zivilprozessualer Betrachtung und den Zusammenhang von Rechtskraft und Bindungswirkung, JBI 1963, 347 (350), woran heute kein Zweifel mehr bestehen kann; vgl nur OGH 02.09.2009; 7 Ob 140/09b; *Oberhammer*, Objektive Grenzen der materiellen Rechtskraft: Bindung und Präklusion, JBI 2000, 205 (207); *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*⁵ § 411 ZPO Rz 3.

Die ohnehin schon heftig umstrittenen Grenzen einer solchen Bindungswirkung geraten aber gerade dort zusehends ins Wanken, wo die Bindung des Zivilgerichts an die Akte anderer Vollziehungsorgane in Frage steht. Diesbezüglich hat vor allem der sogenannte Bindungskonflikt, 10 scil. ob ein Zivilgericht an rechtskräftige Verwaltungsentscheidungen gebunden ist, in der österreichischen Rechtswissenschaft eine jahrzehntelange Kontroverse hervorgebracht. 11 Doch auch die Frage, inwieweit verurteilende Strafurteile zukünftige Entscheidungen der Zivilgerichte präjudizieren, wurde und wird hierzulande seit jeher nicht weniger prominent diskutiert: Sie gipfelte letztlich sogar in einem Erkenntnis des VfGH, der die in § 268 ZPO aF angeordnete Bindung als verfassungswidrig aufhob, sowie einem Urteil eines verstärkten Senats des OGH, das diese Bindung – in nunmehr neuem Gewande – wiederhergestellt hat. 12

Während die Bindung an Verwaltungsentscheide und Strafurteile akademisch somit weitgehend be- und aufgearbeitet scheint, hat die **Bindungswirkung kartellrechtlicher Entscheidungen** in der Literatur bis dato ungleich weniger Aufmerksamkeit erfahren. Das mag einerseits überraschen, bindet § 37i KartG die nationalen Zivilgerichte, die über kartellrechtliche Schadenersatzklagen zu entscheiden haben, doch sogar expressis verbis an die rechtskräftige Feststellung von Wettbewerbsverstößen. Andererseits – und bei genauerer Betrachtung – nimmt die bislang überschaulich gebliebene, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der kartellrechtlichen Bindungswirkung aber deswegen nicht wunder, weil die schadenersatzrechtliche Geltendmachung von Kartellverstößen in Europa noch in ihren Kinderschuhen steckt. Ihr hat der EuGH erst 2001 mit seiner wegweisenden Entscheidung in *Courage v Crehan* den Weg gebahnt.¹³ Daran anschließende Unionsrechtsakte, allen voran die *Kartellverfahrensverordnung*¹⁴ sowie die *Kartellschadenersatzrichtlinie*¹⁵, haben die private Durchsetzungsspur des Kartellrechts

¹⁰ Zurückgehend auf *Petschek*, Indirekter Kompetenzkonflikt und Bindungskonflikt, ZBI. 1929, 349.

¹¹ Diese entstand rund um die sog "Sever-Ehen" (nachzulesen bei *Floβmann/Kalb/Neuwirth*, Privatrechtsgeschichte⁸ [2019] 104 f.) und zog eine geradezu unüberblickbare Zahl an Stellungnahmen in der Lehre nach sich; besonders bedeutend: *Fasching*, Sind die Gerichte an präjudizielle Bescheide gebunden? JBI 1976, 557; *Walter*, Die Bindung der Zivilgerichte an rechtskräftige präjudizielle Bescheide nach AVG im Rahmen der Zivilprozessordnung im Vorfragenbereich, ÖJZ 1996, 601 und zuletzt *Trenker*, Bindung des Zivilgerichts an verwaltungsbehördliche/-gerichtliche Entscheidungen, JBI 2016, 488 (Teil 1) JBI 2016, 564 (Teil 2).

Diese Entwicklung zusammenfassend *Garber*, Die Reichweite der Bindungswirkung von Urteilen der Strafgerichte im Zivilprozess, in *Kozak* (Hrsg), Das Verhältnis zwischen Arbeitsrecht und Kriminalstrafrecht (2019) 83; für eine Aufbereitung der Diskussion auch *Albrecht*, Probleme der Bindung an strafgerichtliche Verurteilungen in Zivilverfahren – oder § 268 ZPO – der Versuch einer Reanimation, ÖJZ 1997, 201.
 "Die volle Wirksamkeit des Artikels 85 EG-Vertrag [heute Art 101 AEUV, Anm.] und insbesondere die praktische Wirksamkeit des in Artikel 85 Absatz 1 ausgesprochenen Verbots wären beeinträchtigt, wenn nicht jedermann Ersatz des Schadens verlangen könnte, der ihm durch einen Vertrag, der den Wettbewerb beschränken oder verfälschen kann, oder durch ein entsprechendes Verhalten entstanden ist.", EuGH C-453/99, *Courage Ltd v Bernard Crehan*, ECLI:EU:C:2001:465, Rz 26; zu Kontext und Bedeutung der Entscheidung siehe *Endter*, Schadenersatz nach Kartellverstoß (2007) 24 ff.

¹⁴ VO (EU) 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, Abl L 2003/1, 1.

¹⁵ RL 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, Abl L 2014/349, 1.

(*Private Enforcement*) zusehens forciert. Heute kommt ihr – nunmehr auch in Österreich¹⁶ – für den Kartellrechtsvollzug eine immanente Bedeutung zu.

Anders als in Deutschland, wo die Bindungswirkung kartellbehördlicher Entscheidungen bereits umfassend in den wissenschaftlichen Blick genommen worden ist,¹⁷ konnte die Literatur hierzulande bislang nicht mit den rasanten Entwicklungen auf europäischer und nationaler Gesetzgebungsebene Schritt halten. Die Bindungswirkung kartellrechtlicher Entscheidungen für den österreichischen Zivilprozess – und damit insbesondere die Umsetzungsbestimmung des § 37i KartG – ist, soweit ersichtlich, nahezu unerforscht.¹⁸ Vor diesem Hintergrund strebt das avisierte Dissertationsprojekt eine umfassende Darstellung der kartellrechtlichen Bindungswirkung im Prozess an und möchte in diesem Licht insbesondere jenen – in der Folge umrissenen – Fragestellungen nachgehen, die sich bereits für die Absteckung der Bindungswirkung von Strafurteilen und Verwaltungsakten als neuralgisch erwiesen haben.

II. Forschungsfragen

a. Verhältnis von Rechts- und Auslegungsgrundlagen

Mit 27.12.2016 ist in Österreich § 37i KartG, der Art 9 der *Kartellschadenersatzrichtlinie 2014* umsetzt, in Kraft getreten. § 37i Abs 2 lautet:

"Ein Gericht, das über den Ersatz des Schadens aus einer Wettbewerbsverletzung entscheidet, ist an die Feststellung der Wettbewerbsverletzung gebunden, wie sie in einer rechtskräftigen Entscheidung einer Wettbewerbsbehörde oder eines Gerichts, das im Instanzenzug über die Entscheidung einer Wettbewerbsbehörde abspricht, getroffen wurde."

Damit tritt § 37i einerseits in Konkurrenz zu Art 16 der unmittelbar anwendbaren Kartellverfahrensverordnung, die bereits eine umfassende Bindung der mitgliedstaatlichen Gerichte an

Dazu etwa OGH 02.08.2012, 4 Ob 46/12m – Bankomatvertrag IV; KOG 08.10.2008, 16 Ok 8/08 – Aufzugs-und Fahrtreppenkartell II; zudem gehen ganz wesentliche, rezente Weichenstellungen des EuGH zum Kartellschadenersatz auf Vorlageentscheidungen österreichischer Gerichte zurück: EuGH C-536/11, Bundeswettbewerbsbehörde v Donau Chemie, ECLI:EU:C:2013:366 (auf Vorlage des OLG Wien) sowie EuGH C-557/12, Kone AG u.a. v ÖBB-Infrastruktur AG, ECLI:EU:C:2014:1317 (auf Vorlage des OGH).
 Vgl zuvörderst die Dissertationsschrift von Wiegandt, Bindungswirkung kartellbehördlicher Entscheidungen im Zivilprozess (2018); ebenso sehr umfassend Grünberger, Bindungswirkung kartellbehördlicher

im Zivilprozess (2018); ebenso sehr umfassend *Grünberger*, Bindungswirkung kartellbehördlicher Entscheidungen, in *Möschel/Bien* (Hrsg), Kartellrechtsdurchsetzung durch private Schadenersatzklagen? (2010) 137; aber auch *Scheffler*, Die Bindungswirkung kartellbehördlicher Entscheidungen im Schadenersatzprozess in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, NZKart 2015, 223; *Weitbrecht*, Bindungswirkung nationaler Entscheidungen, WuW 2017, 244 oder etwa die besonders ausführliche Kommentierung zu § 33b GWB bei *Grave* in *Jaeger/Kokott/Pohlmann/Schroeder/Seeliger*, Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht.

¹⁸ Hervorzuheben ist einzig *Brand*, Schadenersatz im Kartellrecht (2017) 293 ff., welcher der Bindungswirkung kartellrechtlicher Entscheidungen in seiner Monographie zumindest ein mehrseitiges Kapitel widmet.

Entscheidungen der Europäischen Kommission anordnet.¹⁹ Darüber hinaus könnte eine Bindung der Zivilgerichte an die Entscheidungen des Kartellgerichts – bei Anwendung der aus Straf- und Zivilprozessrecht bekannten Grundsätze – grundsätzlich auch aus deren materieller Rechtskraft abgeleitet werden.²⁰ Damit tun sich bereits zwei wesentliche Problemstellungen auf, die im ersten Teil der Arbeit ergründet werden sollen:

Zum einen gilt es zu klären, in welchem **Verhältnis** die **Bindungsvorschriften des Unionsrechts** auf der einen und des **nationalen Rechts** auf der anderen Seite stehen.²¹ Nur so kann der Anwendungsbereich des § 37i KartG sinnvoll angenähert werden. Gleichzeitig fragt sich, inwieweit § 37i KartG daneben noch Raum für eine über seinen eigenen Anwendungsbereich hinausgehende, aus der materiellen Rechtskraft erfließende Bindungswirkung nach strafrechtlichem Verständnis lässt.²²

Mit dem letztgenannten Aspekt ist zugleich die zweite essentlielle Problemstellung angesprochen, deren Behandlung gleich am Beginn der Dissertation lohnend erscheint: Zwar sind Verfahren vor dem Kartellgericht nach dem AußStrG zu führen,²³ Lehre und Rsp attestieren dem Kartellrecht aber genauso auch einen strafrechtsähnlichen Charakter.²⁴ Somit ist auszuloten, ob und inwieweit zur Auslegung der kartellrechtlichen Bindung auch Ansätze zur Bindungswirkung von Straf- oder Zivilurteilen nutzbar gemacht werden können. Zusätzlich verschärft wird dieses Spannungsfeld dadurch, dass § 37i KartG in Umsetzung der *Kartellschadenersatzrichtlinie* ergangen und somit richtlinienkonform auszulegen ist.²⁵ In methodischer Hinsicht steht die Arbeit also vor der Aufgabe, eine Norm an der Schnittstelle zwischen Zivilprozess-, Strafprozess- und Unionsrecht auszulegen.

b. Adressaten und Gegenstand der Bindungswirkung

Nach dem Wortlaut des § 37i KartG richtet sich die Bindungswirkung an "ein Gericht, das über den Ersatz des Schadens aus einer Wettbewerbsverletzung entscheidet". Unstrittigerweise werden damit die staatlichen Zivilgerichte, denen die Behandlung von Kartellschadenersatzklagen obliegt, zum Adressaten der Bindungsvorschrift erklärt. Weitaus fraglicher ist aber schon, ob § 37i KartG auch

¹⁹ Dazu *Jaeger* in *Jaeger/Kokott/Pohlmann/Schroeder/Seeliger*, Frankfurter Kommentar Art 16 VO 1/2003 Rz 6; zweifelnd hingegen *Bornkamm/Tolkmitt* in *Langen/Bunte*¹³ § 33b GWB Rz 8 (vgl jedoch auch Rz 11).

²⁰ Für die Bindungswirkung von Strafurteilen hat der OGH in seiner E 17.10.1995, 1 Ob 612/95 im Anschluss an *Morscher*, Bindung und Bundesverfassung, JBI 1991, 86 genau das ausgesprochen.

²¹ Zum Verhältnis zwischen Art 16 und § 33b GWB Franck in Immenga/Mestmäcker⁶ § 33b GWB Rz 4; umfassend Hausen, Die Wirkungen von Kommissionsentscheidungen im deutschen Kartellzivilprozess (2006).

²² Bejahend (noch zu § 37a KartG aF) etwa Krenn, Private Enforcement (2014) 113.

²³ § 38 KartG; *Hainz-Sator* in *Petsche/Urlesberger/Vartian* (Hrsg), KartG 2005² (2016) § 38 Rz 1; *Solé*, Das Verfahren vor dem Kartellgericht (2006) Rz 10.

²⁴ In OGH 05.03.2013, 16 Ok 1/13 wendete der OGH als Kartellobergericht etwa die strafprozessrechtlichen Grundsätze zur Hausdurchsuchung an, *Mair* in *Petsche/Urlesberger/Vartian* (Hrsg) KartG 2005² (2016) § 36 Rz 20.

²⁵ Zum Erfordernis der richtlinienkonformen Auslegung von § 33b GWB *Wiegandt*, Bindungswirkung 194 ff; konzise aber äußerst hilfreich auch *Hayden*, Richtlinienkonforme Interpretation und Methodenautonomie, ZfRV 2016, 244; besonders ausführlich erst jüngst *Kamanabrou*, Richtlinienkonforme Auslegung im Rechtsvergleich: Eine Untersuchung am Beispiel des Urlaubsrechts (2021) 23 ff; *Roth/Jopen*, Die richtlinienkonforme Auslegung, in *Riesenhuber* (Hrsg), Europäische Methodenlehre⁴ (2021) 377 ff.

Schiedsgerichte, die österreichisches Recht anwenden, an die Feststellung eines Kartellverstoßes binden möchte.²⁶ Während der Gesetzeswortlaut insofern durchaus für einen weiten Adressatenkreis streiten könnte, indiziert der europarechtliche Gerichtsbegriff²⁷ eher eine Beschränkung auf staatliche Gerichte.

Doch selbst wenn man den Adressatenkreis des § 37i KartG einmal umrissen hat, fördert dies sogleich eine Folgefrage zu Tage: Sind die Gerichte – wie vom Normtext angedeutet – tatsächlich nur in Verfahren über den "Ersatz des Schadens aus einer Wettbewerbsverletzung" gebunden, oder ist die Bindungswirkung ihrem Zweck nach auch auf Erfüllungs-, Einrede-, Unterlassungs- und Bereicherungsprozesse zu erstrecken?²⁸

An dieser Stelle soll die Arbeit aber nicht nur klären, welche Gerichte in welchen Zivilverfahren an kartellrechtliche Entscheidungen gebunden sind. Umgekehrt stellt sich nämlich genauso die Frage, welchen kartellrechtlichen Entscheidungen die besprochene Bindungswirkung zukommen soll. Denn die Bußgeldentscheidung²⁹ stellt zwar zweifellos die prominenteste, jedoch keineswegs die einzige kartellgerichtliche Entscheidungsform dar.³⁰ Des weiteren sehen das KartG sowie das – von den nationalen Behörden – parallel anzuwendende Unionsrecht etwa auch Abstellungsaufträge³¹, die Verbindlicherklärung von Verpflichtungszusagen³², (negative)³³ Feststellungsentscheidungen³⁴ oder die Erlassung einstweiliger Verfügungen³⁵ vor. In der Vollzugspraxis besonders häufig finden sich zudem

²⁶ Für das deutsche Recht ablehnend etwa *Grave* in *Jaeger/Kokott/Pohlmann/Schroeder/Seeliger*, Frankfurter Kommentar § 33b GWB Rz 9; differenzierend und doch verneinend *Wiegandt*, Bindungswirkung 111 ff.

²⁷ Allen voran EuGH C-102/81, *Nordsee v Reederei Mond*, ECLI:EU:C:1982:107, Rz 12 f; für einen Paradigmenwechsel aber ua *Basedow*, EU Law in International Arbitration: Referrals to the European Court of Justice, Journal of International Arbitration 2015, 367 (381 ff.).

²⁸ Einen umfassenden Ansatz propagierend *Grünberger* in *Möschel/Bien* 159; für das deutsche Recht verneinend *Franck* in *Immenga/Mestmäcker*⁶ § 33b GWB Rz 25 mwN; ebenso *Bornkamm/Tolkmitt* in *Langen/Bunte*¹³ § 33b GWB Rz 11.

²⁹ Diese ergeht auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde oder des Bundeskartellanwalts durch das Kartellgericht (§§ 29 iVm 36 KartG); ausführlich *Solé*, Kartellverfahren Rz 494 ff.

³⁰ Für einen kompakten Überblick der Entscheidungsformen *Robertson*, Competition Law in Austria, in *Denozza/Toffoletto* (Hrsg), IEL Competition Law (2021) Rz 462 ff.

³¹ § 26 KartG und Art 7 VO (EU) 1/2003; nach *Gugerbauer*, KartG und WettbG³ § 26 KartG Rz 26 kommt jedenfalls auch Abstellungsentscheidungen Bindungswirkung zu; in diese Richtung etwa auch *Brand*, Schadenersatz 295.

³² § 27 KartG und Art 9 VO (EU) 1/2003; gegen eine Bindung *Grünberger* in *Möschel/Bien* 164.

³³ Art 10 VO (EU) 1/2003 hat die Möglichkeit einer solchen "Feststellung der Nichtanwendbarkeit" von Art 101 und 102 AEUV vor Augen; eindeutig gegen eine Bindungswirkung negativer Entscheidungen, statt vieler *Wollmann* in *Jaeger/Kokott/Pohlmann/Schroeder/Seeliger*, Frankfurter Kommentar, E. Österreichisches Kartellrecht, Rz 129.

³⁴ § 28 KartG; schon Abs 2 der Bestimmung zeigt, dass die Feststellungsentscheidung (auch) ein Instrument zur Förderung ziviler Schadenersatzklagen ist und die Annahme einer Bindungswirkung geradezu auf der Hand läge; *Vartian/Schuhmacher* in *Petsche/Urlesberger/Vartian* (Hrsg), KartG 2005² (2016) § 28 Rz 24 ff.

³⁵ § 48 KartG und Art 8 VO (EU) 1/2003; Für deren Erlassung lässt § 48 KartG die Bescheinigung der "Voraussetzungen für die Abstellung einer Zuwiderhandlung" genügen, *Hainz-Sator* in *Petsche/Urlesberger/Vartian* (Hrsg), KartG² (2016) § 48 Rz 1 ff.; für eine Bindungswirkung (mit Blick auf das deutsche Recht) jedenfalls *Franck* in *Immenga/Mestmäcker*⁶ § 33b GWB Rz 10; *Grünberger* in *Möschel/Bien* 163 f.; dagegen *Grave* in *Jaeger/Kokott/Pohlmann/Schroeder/Seeliger*, Frankfurter Kommentar § 33b GWB Rz 21.

Settlement-Entscheidungen – hier beantragt die Bundeswettbewerbsbehörde beim Kartellgericht bloß eine betragsmäßig reduzierte Geldbuße, weil der vermeintliche Rechtsverletzer den vorgeworfenen Wettbewerbsverstoß vorab außer Streit stellt.³⁶ In den genannten Fällen drängt sich die Frage auf, ob § 37i KartG auch diesen Entscheidungsformen Bindungswirkung gedeihen lassen will. Ebenso wird an dieser Stelle auf die Bindung an einschlägige Strafurteile (insb nach § 168b StGB) einzugehen sein.³⁷

c. Grenzen der Bindungswirkung

Wenngleich die bis hierher beschriebenen Forschungsfragen auch von unzweifelhafter Bedeutung sind, wird das Schwergewicht der Dissertation daraufgelegt werden, die Grenzen der kartellrechtlichen Bindung zu bestimmen. Denn die Klärung der Rechtskraftgrenzen zählt – wie eingangs umrissen – ganz generell zu den "Dauerbrennern" der Zivilprozessrechtswissenschaft.³8 Trotz zahlloser Abhandlungen scheinen die offenen Fragen zum Umfang von Rechtskraft und (genauer) Bindungswirkung bis heute geradezu unüberblickbar – *Oberhammer*³9 und *Schlosser*⁴0 haben den diesbezüglichen Status quo zurecht als "ernüchternd" beschrieben. An dieser Stelle soll die geplante Arbeit daher ansetzen, um die altbekannte Diskussion zumindest mit Blick auf Entscheidungen des Kartellgerichts voranzutreiben.

Zur Ausmessung der Bindungswirkung werden deren objektive, subjektive, räumliche und zeitliche Grenzen gleichermaßen bedeutsam.

Auf Ebene der **objektiven Grenzen** ist zu ergründen, inwieweit der Ausspruch des Kartellgerichts in sachlicher Hinsicht rechtskräftig wird. Während nach § 411 ZPO die gerichtliche Entscheidung über den geltend gemachten "Anspruch" rechtskräftig werden und in der Folge binden soll, ⁴¹ hat § 37i KartG die "Feststellung der Wettbewerbsrechtsverletzung⁴²" vor Augen. Nach dem Wortlaut des KartG bleibt also offen, ob ausschließlich der *rechtlichen Beurteilung* des Kartellgerichts, oder vielmehr auch dessen *tatsächlichen Feststellungen* Bindungswirkung zukommen soll. ⁴³ Während die letztere Auffassung zwar in offenen Widerspruch zu den Grundsätzen des österreichischen Zivilprozesses, dem bindende Tatsachenfeststellungen weitgehend fremd sind, ⁴⁴ stünde, findet sie immerhin in der Ausgestaltung der strafrechtlichen Bindungswirkung Gefolgschaft: Nach der nunmehrigen Rsp wird durch ein

_

³⁶ Ausführlich *Wollmann/Urlesberger*, Im Fokus: Settlements mit der Bundeswettbewerbsbehörde, ecolex 2015, 47; für deren Bindungswirkung streitet unter anderem *Grave* in *Jaeger/Kokott/Pohlmann/Schroeder/Seeliger*, Frankfurter Kommentar § 33b GWB Rz 20.

³⁷ Im Kontext der kartellrechtlichen Bindungswirkung *Brand*, Schadenersatz 300.

³⁸ *Rechberger*, Rechtssicherheit, Entscheidungsharmonie und Bindung an Vorfrageentscheidungen, in FS Nakamura (1996) 483.

³⁹ *Oberhammer*, JB1 2000, 205 (205).

⁴⁰ Schlosser, Zivilprozessrecht² I (1991) Rz 425.

⁴¹ Klicka in Fasching/Konecny³ III/2 § 411 ZPO Rz 40 ff.; ebenso Oberhammer, JBI 2000, 205 (211 f.).

⁴² Freilich wird vorab auch zu klären sein, wann von ein und derselben "Wettbewerbsverletzung" gesprochen werden kann und wer dafür beweispflichtig ist, *Grünberger* in *Möschel/Bien* 166, 169.

⁴³ Nach *Grünberger* in *Möschel/Bien* 174 ist diesbezüglich zwischen der Feststellungswirkung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu unterscheiden.

⁴⁴ Das verdeutlicht etwa § 228 ZPO, der die (Tatsachen-)Feststellung der Urkundenechtheit als Ausnahme hervorhebt; nichts anderes hat auch § 322 Abs 1 dZPO vor Augen, vgl nur *Musielak* in FS Nakamura 427.

verurteilendes Straferkenntnis für den Zivilprozess nämlich bindend festgestellt, "der Angeklagte habe die (im Urteil) angeführte Tat und damit die dort bezeichnete strafbare Handlung begangen"⁴⁵. Abhängig von der Antwort auf diese elementare Vorfrage wird sich sodann ergeben, inwieweit kartellgerichtliche Entscheidungen tatsächlich einzelne Tatbestandsvoraussetzungen des Kartellschadenersatzes – konkret Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden⁴⁶ – präjudizieren. Daneben sind an dieser Stelle auch einzelne Spezialfragen, wie zB die etwaige Bindung an Aussprüche zur Marktabgrenzung, zum Mitverschulden des Klägers oder hinsichtlich für den Kläger günstigere Feststellungen, zu erörtern.

Gerade in kartellrechtlichen Schadenersatzprozessen haben sich zudem die **subjektiven Grenzen** der Bindung als besonders umstritten erwiesen. Zum einen drängt sich die Frage auf, inwieweit Rechtsverletzer gebunden sein können, denen im kartellgerichtlichen Verfahren selbst keine Parteistellung zugekommen ist – Friktionen mit Art 6 EMRK liegen hier geradezu auf der Hand.⁴⁷ In dieser Hinsicht ist allen voran die besondere Rolle des Kronzeugen hervorzuheben, der im kartellrechtlichen Bußgeldverfahren zwar proaktiv den eigenen Wettbewerbsverstoß aufdeckt, jedoch nicht selbst Adressat des anschließenden Bußgeldbescheids wird.⁴⁸ Gleichzeitig ist der Kronzeuge aber keineswegs vor Schadenersatzklagen gefeit, so dass im Zuge der Dissertation auf die – auch ökonomisch und politisch brisante –⁴⁹ Frage, inwieweit Kronzeugen der Bindungswirkung unterworfen sind, einzugehen ist.⁵⁰

Darüber hinaus sind die subjektiven Bindungsgrenzen auch im Konzernverhältnis auslegungsbedrüftig. Gerade die rezenten Entscheidungen des EuGH in den Rs *Skanska*⁵¹ und *Sumal*⁵² haben die Diskussion, ob gegen die Konzerntochter festgestellte Wettbewerbsverstöße im Schadenersatzprozess auch das Mutterunternehmen (und vice versa) binden, zusätzlich befeuert. In diesen Entscheidungen hat der

⁴⁵ Der verst Senat in OGH 17.10.1995, 1 Ob 612/95 stützte sich dazu auf den strafrechtlichen Rechtskraftbegriff von *Nowakowski*, Die materielle Rechtskraft des Schuldspruchs, ÖJZ 1948, 546.

⁴⁶ Für eine Bindung auch an den Verschuldensausspruch etwa *Brand*, Schadenersatz 295; differenzierend *Gugerbauer*, KartG und WettbG³ § 37i KartG Rz 5; verneinend für das deutsche Recht ua *Gotting*, Private Kartellrechtsdurchsetzung durch Voluntary Redress Schemes (2020) 40; *Kersting* in *Kersting/Podszun*, Die 9. GWB-Novelle (2017) Kapitel 7, Rz 71; *Wiegandt*, Bindungswirkung 204 f mwN.

⁴⁷ Brand, Schadenersatz 298 f.; Gugerbauer, KartG und WettbG³ § 37i KartG Rz 9; aus der deutschen Literatur vgl nur Bornkamm/Tolkmitt in Langen/Bunte¹³ § 33b GWB Rz 17.

⁴⁸ Vgl nur *Solé*, Kartellverfahren Rz 531; in diesem Zusammenhang wird auch die Bedeutung der Feststellungsentscheidung nach § 28 Abs 1a Z 1 KartG untersucht werden müssen, mittels der auf Antrag die Wettbewerbsverletzung des Kronzeugen festgestellt werden kann, *Vartian/Schuhmacher* in *Petsche/Urlesberger/Vartian* (Hrsg) KartG 2005² (2016) § 28 Rz 24.

⁴⁹ Ausführlich hierzu *Milde*, Schutz des Kronzeugen im Spannungsfeld von behördlicher Kartellrechtsdurchsetzung und privaten Schadensersatzklagen (2013).

⁵⁰ Gegen eine solche Bindungswirkung für das deutsche Recht etwa *Franck* in *Immenga/Mestmäcker*⁶ § 33b GWB Rz 20 mwN; vorsichtig abwägend *Kersting*, Privilegierung von Kronzeugen de lege ferenda, GRUR 2021, 250 (252 f.).

⁵¹ EuGH C-724/17, *Vantaan kaupunki v. Skanska Industrial Solutions Oy*, ECLI:EU:C:2019:204; für einen Überblick siehe *Innerhofer/Hinterdorfer*, Skanska C-724/17 – Konzernhaftung für Kartellschadenersatz – EU-Recht verdrängt nationales Zivilrecht, ÖZK 2019, 97.

⁵² EuGH C 882/19, *Sumal SL v. Mercedes Benz Trucks España SL*, ECLI:EU:C:2021:800; dazu *Kersting/Otto*, Die Haftung der wirtschaftlichen Einheit – Teil 1 – zugleich Anmerkung zum Urteil des EuGH in Sachen *Sumal*, NZKart 2021, 651.

EuGH ausgesprochen, die Passivlegitimation für wettbewerbsrechtliche Schadenersatzansprüche ergäbe sich schon unmittelbar aus dem Unionsrecht.⁵³ Als beklagtes Unternehmen sei daher – wie in der öffentlichen Kartellrechtsdurchsetzung – jeweils die "eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einrichtung unabhängig von ihrer Rechtsform" (wirtschaftliche Einheit) in den Blick zu nehmen.⁵⁴ Die geplante Arbeit sieht sich damit vor die Frage gestellt, ob aus dieser Rsp nun auch Schlüsse für die Grenzen der Bindungswirkung zu ziehen sind.⁵⁵ Diese könnten genauso für vergleichbare Fragen, ob etwa die Gesellschafter einer Personengesellschaft⁵⁶ oder die Rechtsnachfolger eines Rechtsverletzers⁵⁷ an kartellgerichtliche Entscheidungen gebunden sind, aufschlussreich sein.

Vor dem Hintergrund einer Union mit 27 mitgliedstaatlichen Wettbewerbsbehörden⁵⁸ erscheint auch die Bestimmung der **räumlichen Grenzen** einer Bindungswirkung höchst komplex. Konkret stellt sich die Frage, welche Wirkungen den kartellbehördlichen Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten in einem österreichischen Zivilprozess zukommen.⁵⁹ Die EuGVVO, die nicht auf Entscheidungen des öffentlichen Kartellrechtsvollzugs anwendbar ist, liefert diesbezüglich keine Antworten.⁶⁰ Aufschlussreich ist demgegenüber Art 9 Abs 2 der *Kartellschadenersatzrichtlinie*, wonach man Entscheidungen anderer Wettbewerbsbehörden im Inland zumindest als Anscheinsbeweis für das Vorliegen eines Verstoßes in den Prozess einführen können muss. Ob der österreichische Gesetzgeber, der in § 37i KartG gar von der Bindung an die Entscheidung "einer Wettbewerbsbehörde" spricht, über dieses Erfordernis noch hinausgehen und eine umfassende Bindung anordnen wollte, wird im Rahmen der Dissertation zu ergründen sein.⁶¹ Bejahendenfalls wäre weiters zu klären, ob die Feststellungen – und damit die Jurisdiktionsbefugnis – einer Wettbewerbsbehörde stets auf Verstöße und deren Auswirkungen im eigenen Staatsgebiet beschränkt sind.⁶² In all diese Betrachtungen sind freilich auch

⁵³ EuGH C-724/17, *Vantaan kaupunki v. Skanska*, ECLI:EU:C:2019:204, Rz 28; EuGH C-882/19, *Sumal SL v. Mercedes Benz Trucks España SL*, ECLI:EU:C:2021:800, Rz 34.

⁵⁴ EuGH C-724/17, Vantaan kaupunki v. Skanska, ECLI:EU:C:2019:204, Rz 36.

⁵⁵ Gegen eine Bindungswirkung im Konzern noch *Gotting*, Private Kartellrechtsdurchsetzung 45 f mwN; differenzierend hingegen schon *Franck* in *Immenga/Mestmäcker*⁶ § 33a GWB Rz 33; für eine Bindungswirkung (insb auch an das Vorliegen einer wirtschaftlichen Einheit) *Kersting/Otto*, Die Haftung der wirthscaftlichen Einheit – Teil 2 – zugleich Anmerkung zum Urteil des EuGH in Sachen *Sumal*, NZKart 2022, 14 (17); *Kersting* in *Kersting/Podszun*, Die 9. GWB-Novelle (2017) Kapitel 7, Rz 72.

⁵⁶ Brand, Schadenersatz 298 möchte hierfür die strafrechtliche Judikatur nutzbar machen.

⁵⁷ Zumindest für Fälle der Gesamtrechtsnachfolge bejahend *Brand*, Schadenersatz, 298; unter Verweis auf LG Berlin 06.08.2013, 16 O 193/11 Kart (*Fahrtreppen*) auch *Franck* in *Immenga/Mestmäcker*⁶ § 33b GWB Rz 21. ⁵⁸ Siehe Art 35 Abs 1 VO (EU) 1/2003.

⁵⁹ Nach *Kersting* in *Kersting/Podszun*, Die 9. GWB-Novelle (2017) Kapitel 7, Rz 68 soll zur Klärung dieser Frage sogar noch weiter danach unterschieden werden, welches Recht die mitgliedstaatliche Behörde angewendet hat; ebenso *Bornkamm/Tolkmitt* in *Langen/Bunte*¹³ § 33b GWB Rz 12.

⁶⁰ EuGH C-102/15, *Gazdasági Versenyhivatal v. Siemens AG*, ECLI:EU:C:2016:607, Rz 34; *Mankowski* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR⁵ (2021) Art 1 Brüssel Ia-VO Rz 48.

⁶¹ So etwa *Hoffer/Barbist* in *Hoffer/Barbist*, Das neue Kartellrecht³ (2017) § 37i KartG; *Brand*, Schadenersatz 293 möchte sogar Entscheidungen aus Drittstaaten Bindungswirkung zubilligen, was im Rahmen der Arbeit sicherlich kritisch zu hinterfragen sein wird; gegen eine Bindung wohl *Gugerbauer*, KartG und WettbG³ § 37i KartG Rz 8.

⁶² Dafür etwa *Topel*, in *Wiedemann* (Hrsg), Handbuch des Kartellrechts (2020) § 50 Rz 69; in dieselbe Kerbe schlagend auch *Gugerbauer*, KartG und WettbG³ § 37i KartG Rz 8; *Wollmann* in *Jaeger/Kokott/Pohlmann/Schroeder/Seeliger*, Frankfurter Kommentar, E. Österreichisches Kartellrecht, Rz 131.

rechtspolitische Überlegungen – etwa die Vermeidung innereuropäischen Forum shoppings – miteinzubeziehen.⁶³

Mit Blick auf die **zeitlichen Grenzen** der Rechtskraft ist auf das Eintreten der Rechtskraft zu rekurrieren. Insofern wird das nationale Rechtskraftverständnis mit jenem des Unionsrechts ("*Bestandskraft*")⁶⁴ in Beziehung zu setzen sein, um zu klären, ob (auch) offenstehende Rechtsbehelfe bzw außerordentliche Rechtsmittel den Eintritt der Bindungswirkung aufschieben können.⁶⁵ Gemeinsam mit einigen Detailfragen, die durch die Judikatur der Kartellgerichte aufgeworfen wurden,⁶⁶ soll diese Frage in einem seperaten Teil über den temporalen Anwendungsbereich der Bindungswirkung behandelt werden.

Zuletzt sind der kartellrechtlichen Bindungswirkung auch durch das Vorabentscheidungsverfahren "unionsrechtsimmante" Grenzen gesetzt. Das erschließt sich schon aus Art 9 Abs 3 der Kartellschadenersatzrichtlinie, wonach die unionsrechtliche Bindung "Rechte und Pflichten nationaler Gerichte nach Artikel 267 AEUV unberührt" lässt. ⁶⁷ Damit muss es dem EuGH möglich sein, in einer vom Zivilgericht vorgelegten Frage von der Beurteilung des Kartellgerichts abzuweichen. Die Zulässigkeit des Vorabentscheidungsverfahrens zur "Überwindung" der Bindungswirkung an sich steht damit weniger in Frage als seine Reichweite: Konkret ist hier nämlich anschließend an die vom EuGH in der Rs Deggendorf entwickelten Grundsätze zu erörtern, ob Vorabentscheidungsverfahren auch zugunsten des Rechtsverletzters zulässig sind, der zuvor die Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage ungenutzt hat versteichen lassen. ⁶⁹

d. Wahrnehmung der und Verstoß gegen die kartellrechtliche Bindungswirkung

Durch den Umfang der Bindungswirkung allein ist nur wenig über deren eigentliche "Rolle" im Prozess gesagt. Es fragt sich, auf welche Weise ihr prozessual zum Durchbruch verholfen werden soll: Ist die bindende Entscheidung durch den Kläger selbst in den Prozess einzuführen oder amtswegig vom vom zuständigen Zivilgericht wahrzunehmen?⁷⁰ Diese Fragestellung ist keineswegs neu, sondern

⁻

⁶³ Die damit angesprochenen Probleme hat bereits Wiegandt, Bindungswirkung 256 f. aufgezeigt.

⁶⁴ Vgl Art 9 Abs 2 SchadenersatzRL 2014/104 Abl 2014/349, 1.

⁶⁵ Dies unter Verweis auf die Zwecke der Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung bejahend *Grünberger* in *Möschel/Bien* 165 f.; vgl auch *Franck* in *Immenga/Mestmäcker*⁶ § 33b GWB Rz 11.

⁶⁶ In EuGH C-637/17, *Cogeco Communications Inc. v. Sport TV Portugal SA et al.*, ECLI:EU:C:2019:263, wurde die (letztlich nicht entscheidungserhebliche) Frage aufgeworfen, inwieweit schon vor Inkrafttreten der Schadenersatzrichtlinie eine aus dem unionsrechtlichen Effektivitätsgebot gefolgerte Bindungswirkung bestanden hätte; ebenso offengelassen hat das OLG Karlsruhe 9.11.2016, Az. 6 U 204/15 Kart (2) (Grauzementkartell) WuW 2017, 43 f. = Juris, Rn. 61, ob die Bindungswirkung selbst dann greift, wenn die Anwendbarkeit des § 33 Abs 4 GWB 2005 nur auf "rechtsstaatswidrige Weise" erreicht worden ist.

⁶⁷ Zurückgehend auf EuGH C-344/98, *Masterfoods Ltd v. HB Ice Cream Ltd.*, ECLI:EU:C:2000:689, Rz 57.

⁶⁸ EuGH C-188/92, TWD Textilwerke Deggendorf v. Bundesrepublik Deutschland, ECLI:EU:C:1994:90, Rz 16.

⁶⁹ Dagegen zuletzt *Franck* in *Immenga/Mestmäcker*⁶ § 33b GWB Rz 31 ff.; *Wiegandt*, Bindungswirkung 249 f.; dafür hingegen *Divivier*, Reichweite der Befugnis zur Anwendung des EU-Kartellrechts (2014) 474 ff.

⁷⁰ Mit Blick auf den Zweck der Bindungswirkung hat sich *Wiegandt*, Bindungswirkung 207 f. für eine amtswegige Wahrnehmung durch die deutschen Gerichte ausgesprochen; dagegen jedoch *Grave* in

wird entlang sämtlicher Spielarten der Bindungswirkung diskutiert. Während bindende Verwaltungsakte nach der Rsp bloß auf Vortrag der Parteien hin beachtlich sein sollen,⁷¹ ergibt sich das Erfordernis einer amtswegigen Wahrnehmung für rechtskräftige Zivilurteile schon aus dem unzweifelhaften Wortlaut des § 411 Abs 2 ZPO.⁷² Diese Anordnung hat die Judikatur nunmehr auch auf Beschlüsse des Außerstreitgerichts⁷³ und Urteile der Strafgerichte⁷⁴ erstreckt. In dieses Spannungsfeld wird die Bindung kartellrechtlicher Entscheidungen einzuordnen sein. Dabei ist vor allem zu klären, ob sich die Wahrnehmbarkeit der Bindungswirkung daran scheidet, dass in manchen Mitgliedstaaten (etwa in Österreich) ein Gericht, in den meisten jedoch eine Administrativbehörde das Kartellrecht vollzieht.

Damit eng verzahnt stellen sich die Fragen, **in welchen Verfahrensstadien** das Zivilgericht auf die **Bindungswirkung** Bedacht zu nehmen hat und **wie sich** ein etwaiger **Verstoß** gegen sie auf den Rechtsschutz des Klägers **auswirkt**. Wer die Missachtung der Bindungswirkung – analog zu jener von Zivil- und Strafurteilen – als Nichtigkeitsgrund qualifiziert, wird auch ihrer erstmaligen Berücksichtigung vor dem Kartellobergericht (und somit ihrer Ausnahme vom Neuerungsverbot des § 482 ZPO) das Wort reden müssen. ⁷⁵ Ob bzw unter welchen Voraussetzungen der Bindungsverstoß noch selbst nach Rechtskraft des zivilgerichtlichen Urteils wahrgenommen werden kann, steht wiederum auf einem anderen Blatt und wird eigens zu erörtern sein. ⁷⁶

e. Bindungswirkung und Verfassungsrecht

Seit jeher entspringen die schwerwiegendsten Bedenken gegen eine umfassende Bindungswirkung kartellrechtlicher Entscheidungen aus dem Verfassungsrecht. Denn sowohl Art 6 EMRK als auch Art 47 GRC räumen dem Einzelnen einen umfassenden Justizgewährungsanspruch ein. Dieser droht dort beschnitten zu werden, wo Zivilgerichte an Verfahrensergebnisse gebunden werden, die ihrerseits nicht unter Gewähr derartiger Garantien gewonnen worden sind. Friktionen mit Art 6 EMRK drohen somit insbesondere in Mitgliedstaaten, deren Kartellrecht durch Verwaltungsbehörden vollzogen wird.⁷⁷

Jaeger/Kokott/Pohlmann/Schroeder/Seeliger, Frankfurter Kommentar § 33b GWB Rz 51; für das österreichsche Recht bejaht *Brand*, Schadenersatz 299 eine amtswegige Wahrnehmung in Analogie zum Strafrecht.

⁷¹ Zweifelsfrei ergibt sich dies etwa aus OGH 22.01.2015, 1 Ob 181/14w; vgl dazu *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 970; aA *Trenker*, JBl 2016, 488 (499).

⁷² Vgl nur RIS-Justiz RS0074226; *Oberhammer*, Anerkennung ausländischer Entscheidungen und Instanzenzug, ecolex 2018, 323 (324 f.).

⁷³ Unmissverständlich zuletzt OGH 25.04.2019, 5 Ob 2/19h.

⁷⁴ Zuletzt OGH 18.02.2015, 7 Ob 8/15z; die amtswegige Wahrnehmung rechtskräftiger Strafurteile einfordernd bereits *Albrecht*, ÖJZ 1997, 201 (210).

⁷⁵ Dazu eindeutig für Zivilurteile OGH 11.06.2018, 4 Ob 88/18x; für Strafurteile: OGH 18.02.2015, 7 Ob 8/15z; eindrücklich auch *Oberhammer*, ecolex 2018, 323 (325).

⁷⁶ Zumindest dort, wo im Rahmen von *stand alone-Klagen* der kartellgerichtliche Beschluss noch vor dem zivilgerichtlichen Urteil rechtskräftig geworden ist, könnte uU der Wiederaufnahmegrund des § 530 Abs 1 Z 6 ZPO zum Zug kommen; vgl nur *Jelinek* in *Fasching/Konecny*³ IV/1 § 530 ZPO Rz 125 ff.

⁷⁷ Brand, Schadenersatz 298 f.; Gugerbauer, KartG und WettbG³ § 37i KartG Rz 9; Wollmann in Petsche/Urlesberger/Vartian (Hrsg) KartG 2005² (2016) § 37a Rz 63; für einen allgemeinen Überblick vgl etwa Matscher, Die Verfahrensgarantien der EMRK in Zivilrechtssachen, ÖzöR 1980, 1.

Soweit ihre Entscheidungen auch die österreichischen Zivilgerichte binden können, ist deren Bindungswirkung also einer eingehenden, grundrechtlichen Analyse zu unterziehen.

Ähnliche Probleme stellen sich – wie schon im Rahmen der subjektiven Bindungsgrenzen angedeutet –, wenn Dritte, denen im Rahmen der öffentlichen Kartellrechtsdurchsetzung keine Parteirechte zugekommen sind, später an die Feststellungen dieses Verfahrens gebunden werden sollen.⁷⁸ Auch die hier denkbaren Konstellationen sind somit vor dem Hintergrund von Art 6 EMRK und Art 47 GRC auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand zu stellen.⁷⁹

Inwieweit die Bindungswirkung noch andere verfahrensrechtliche Garantien – etwa den Grundsatz der Unmittelbarkeit, der richterlichen Unabhängigkeit⁸⁰ oder überhaupt das Recht auf den gesetzlichen Richter⁸¹ – auszuhebeln vermag, ist wissenschaftlich vergleichsweise nur marginal bearbeitet worden. Um die Schließung dieser Forschungslücke voranzutreiben, soll die Bindungswirkung daher auch im Licht jener soeben skizzierten Verfahrensrechte evaluiert werden.

⁷⁸ Brand, Schadenersatz 299; Gugerbauer, KartG und WettbG³ § 37i KartG Rz 9; Wollmann in Petsche/Urlesberger/Vartian (Hrsg) KartG 2005² (2016) § 37a Rz 62.

⁷⁹ *Thyri*, Austria, in *Cahill* (Hrsg), The Modernisation of EU Competition Law Enforcement in the EU (2004) 49 f. weist auf weiteres, durch den strafrechtsähnlichen Charakter des Kartellrechts bedingtes Konfliktpotential hin; weiterführend *ders*. Kartellrechtsvollzug in Österreich (2007) Rz 613 ff.

⁸⁰ Während *Bornkamm/Tolkmitt* in *Langen/Bunte*¹³ § 33b GWB Rz 3 und *Wiegandt*, Bindungswirkung 216 ff. diese nicht gefährdet sehen, hat sich etwa *Meyer*, Die Bindung der Zivilgerichte an Entscheidungen im Kartellverwaltungsrechtsweg – der neue § 33 IV GWB auf dem Prüfstand, GRUR 2006, 27 (29) diesbezüglich kritisch geäußert.

⁸¹ Diesbezügliche Bedenken andeutend etwa *Grünberger* in *Möschel/Bien* 177.

III. Vorläufige Gliederung

A. Einleitung

- a. Problemstellung
- b. Gang der Darstellung
- c. Thematische Eingrenzung

B. Kartellrechtsdurchsetzung in Österreich

- a. Vom Public Enforcement
 - a. Verfahren nach dem AußStrG
 - b. Rolle von BWB, BKA und Kartellgericht
- b. Zum Private Enforcement
 - a. Entwicklung privater Rechtsdurchsetzung auf europäischer Ebene
 - b. Die österreichische Praxis
- c. Problemskizze: Erfordernis und Mehrwert einer Bindungswirkung

C. Bindungswirkung als Institut der österreichischen Rechtsordnung

- a. Bindung an zivilgerichtliche Entscheidungen
- b. Bindung an strafgerichtliche Entscheidungen
- c. Bindung an Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und -gerichte

D. Bindung kartellgerichtlicher Entscheidungen

- a. Dogmatische Grundlage(n) kartellrechtlicher Bindungswirkung
 - a. § 37i KartG
 - 1. Art 9 RL 2014/104/EU als maßgebliche Richtlinienbestimmung
 - 2. Zulässigkeit und Bedeutung richtlinienkonformer Interpretation
 - b. Art 16 VO 1/2003
 - c. Die Bedeutung der materiellen Rechtskraft für die Annahme einer Bindungswirkung
- b. Adressaten kartellgerichtlicher Bindungswirkung
 - a. Staatliche Gerichte
 - 1. im Schadenersatzprozess
 - 2. im Einrede-, Unterlassungs-, Beseitigungs- und Bereicherungsprozess
 - b. Schiedsgerichte
- c. Von der Bindungswirkung erfasste Entscheidungen
 - a. Bußgeldentscheidung
 - b. Abstellungsauftrag
 - c. Feststellungsentscheidung
 - d. Negative Feststellungsentscheidung
 - e. Verpflichtungszusage
 - f. Strafurteil

- d. Grenzen der Bindungswirkung kartellgerichtlicher Entscheidungen
 - a. Objektive Grenzen der Bindung
 - 1. Feststellung von Tatsachen
 - 2. Rechtliche Qualifikationen
 - 3. Feststellungen betreffend Dritte (etwa "Mitverschulden")
 - 4. Bindung hinsichtlich für den Kläger günstigere Tatsachen
 - b. Subjektive Grenzen der Bindung
 - 1. Nicht am Verfahren beteiligte Kartellanten
 - 2. Kronzeugen
 - 3. Entscheidungen im Konzernverhältnis
 - 4. Personengesellschaften Gesellschafter Gesechäftsführer
 - 5. Rechtsnachfolger (Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge)
 - c. Räumliche Grenzen der Bindung
 - 1. Entscheidungen mitgliedstaatlicher Behörden und Gerichte
 - 2. Entscheidungen aus Drittstaaten
 - d. Zeitliche Grenzen der Bindung
 - 1. Unionsrechtliche Bestandskraft nationale Rechtskraft
 - 2. Spezialfragen aus der Judikatur
 - 3. Verfahrensverzögerung zur Erlangung einer Bindungswirkung
 - e. Unionsrechtliche Grenzen der Bindung (Art 267 AEUV)

E. Wahrnehmung der und Verstoß gegen die kartellrechtliche Bindungswirkung

- a. Wahrnehmung im erstinstanzlichen Verfahren
- b. Wahrnehmung im Rechtsmittelverfahren
- c. Wahrnehmung nach Rechtskraft

F. Verfassungsrechtliche Betrachtung

- a. Spannungsverhältnis zu Art 6 EMRK
- b. Grundsatz der Unmittelbarkeit
- c. Richterlliche Unabhängigkeit (Art 87 B-VG)
- d. Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG)

G. Schlussbetrachtung & Thesen

IV. Methodik

Wie bereits unter II.a. angedeutet, entsteht das geplante Dissertationsprojekt vor einem unionsrechtlichen Hintergrund an der Schnittstelle zwischen dem Kartell- und Zivilverfahrensrecht. Ein interdisziplinärer Forschungsansatz, der den systemischen Eigenheiten all dieser Materien Rechnung trägt, liegt damit auf der Hand. Es wird also zum einen auf die methodischen Charakteristika des Unionsrechts – insbesondere auf die richtlininienkonforme Interpretation – zu achten sein. 82 Darüber hinaus erscheint es aber ebenso lohnend, auch einen rechtsvergleichenden Blick auf die entsprechenden Bindungsbestimmungen anderer Mitgliedstaaten zu werfen, denen letztlich allesamt die Schadenersatzrichtlinie zugrunde liegt. Allen voran hat hierbei freilich eine Auseinandersetzung mit der umfassenden deutschen Literatur und Rechtsprechung zu erfolgen;83 nicht zuletzt deshalb, weil die deutsche Bindungsbestimmung jener in der Schadenersatzrichtlinie als Blaupause gedient hat.⁸⁴ Zweifellos werden dabei gewisse Parallelen zwischen § 33b GWB und § 37i KartG gezogen werden können; zugleich ist aber dort trennscharf zu differenzieren, wo die fundamentalen Unterschiede österreichischen Kartellrecht divergierende Auslegungen zwischen deutschem und Bindungswirkung notwendig machen.⁸⁵ Da dem nationalen Kartellrecht zweifellos strafrechtsähnlicher Charakter immanent ist, 86 wird auch auf die umfassende Literatur zur Bindungswirkung von Strafurteilen Bedacht zu nehmen und zu prüfen sein, inwieweit deren Grundlagen für die Kartellrechtspraxis nutzbar gemacht werden können.

Zur soeben skizzierten Bearbeitung bedient sich die Arbeit des klassisch rechtswissenschaftlichen Methodenkanons, konkret der *grammatischen*, der *systematisch-logischen*, der *historischen* und der *objektiv-teleologischen* Interpretation.⁸⁷

-

⁸² Vgl dazu bloß das Grundlagenwerk von *Riesenhuber* (Hrsg), Europäische Methodenlehre⁴ (2021).

⁸³ Dazu im Detail bereits oben Rz 14.

⁸⁴ Vgl nur *Grünberger* in *Möschel/Bien* 156 mwN.

⁸⁵ Derartige Unterschiede folgen zwangsläufig aus den unterschiedlichen Ausgestaltungen im Public Enforcement: Während der deutsche Kartellrechtsvollzug nach dem *administrativen Modell* ausgestaltet ist, erfolgt dieser in Österreich nach dem *justiziellen Modell*; gegenüberstellend *Wiegandt*, Bindungswirkung 23. Außerdem ist dem deutschen Recht eine Bindungswirkung von Strafurteilen im Zivilprozess gänzlich fremd, so dass etwaige Analogien allenfalls für die österreichische Rechtsordnung gezogen werden können; vgl *Garber* in *Kozak* 102.

⁸⁶ Mair in Petsche/Urlesberger/Vartian (Hrsg) KartG 2005² (2016) § 36 Rz 20; siehe zudem bereits oben Rz 21.
⁸⁷ Wenngleich N. Handig, Gefahrenabwehr im Umweltrecht [Exposé] (2022) 9 mwN (abrufbar unter: https://sscrechtswissenschaften.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/s_rechtswissenschaft_neu/Neu_Versuch/Doktorat_Expose/Expose1/Oeffentliches_Recht/Gefahrenabwehr_im_Umweltrecht.pdf) in seinem kürzlich vorgelegten Exposé darauf hingewiesen hat, dass "er im Detail umstritten sein mag", vgl nur F. Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991) 436 ff; ebenso Zippelius, Juristische Methodenlehre²¹ (2021) 35 ff.

V. Avisierter Zeitplan

Bis zum Ende des Sommersemesters 2022 konnte an nachstehendem Zeitplan festgehalten werden, dem auch weiterhin gefolgt werden soll:

Sommersemester 2021 Recherche

Grundlagenarbeit

Wintersemester 2021/22 SE aus dem Dissertationsfach

VO zur juristischen Methodenlehre

Recherche

Sommersemester 2022 Erarbeitung von Exposé und Gliederung

SE zur fakultätsöffentlichen Präsentation des

Dissertationsvorhabens

Wintersemester 2022/23 SE aus dem Dissertationsfach

Abfassen der Dissertation

Sommersemester 2023 SE aus dem Dissertationsfach

Abfassen der Dissertation

Wintersemester 2023/24 Abfassen der Dissertation

Sommersemester 2024 Fertigstellung und Abgabe der Dissertation

Wintersemester 2024/25 Öffentliche Defensio der Dissertation

VI. Vorläufiges Literaturverzeichnis (Auswahl)

Ablasser-Neuhuber/Stenitzer, Das KaWeRÄG 2017 – Die wichtigsten Neuerungen, Öbl 2017, 116

Albrecht, Probleme der Bindung an strafgerichtliche Verurteilungen in Zivilverfahren – oder § 268 ZPO – der Versuch einer Reanimation, ÖJZ 1997, 201

Andreangeli, Competition litigation in the EU and the UK after the 2014 Antitrust Damages Directive, Civil justice quarterly 35 (2016) 342

Basedow, EU Law in International Arbitration: Referrals to the European Court of Justice, Journal of International Arbitration 2015, 367

Böni, Europäische Richtlinie zur privaten Kartellrechtsdurchsetzung - Maß aller Dinge für Privatgeschädigte? EWS 2014, 324

Brand, Schadenersatz im Kartellrecht. Praxishandbuch Private Enforcement (2017)

Calisti/Haasbeek/Kubik, The Directive on Antitrust Damages Actions: Towards a stronger competition culture in Europe, founded on the combined power of public and private enforcement of the EU competition rules, NZKart 2014, 466

Csoklich, Schadenersatz nach Kartellverstoß, VbR 2014, 185

Divivier, Reichweite der Befugnis zur Anwendung des EU-Kartellrechts (2014)

Dohrn, Die Bindungswirkung kartellrechtlicher Entscheidungen der Kommission sowie deutscher und mitgliedstaatlicher Kartellbehörden und Gerichte im deutschen Zivilprozess (2010)

Dokalik, Schadenersatz wegen Wettbewerbsverletzungen nach dem KaWeRÄG 2017, RdW 2017, 219

Dreher/Kulka, Wettbewerbs- und Kartellrecht¹⁰ (2018)

Endter, Schadenersatz nach Kartellverstoß: eine rechtsvergleichende Untersuchung der Anspruchsgrundlagen im europäischen, deutschen und englischen Recht (2007)

Fasching, Die Bindung des Zivilrichters an Entscheidungen des Strafgerichtes (§ 268 ZPO) in der Rechtsprechung des letzten Jahrzehnts, ZVR 1983, 321

Fidler, Private *Enforcement* – Rechtstheorie und Rechtswirklichkeit im Wettbewerbs- und Kapitalmarktrecht, JBI 2018, 81 (Teil 1) 142 (Teil 2)

Forgo-Feldner, Die Bindung des Zivilrichters an strafgerichtliche Verurteilungen, ÖJZ 2005, 866

Fuchs/Weitbrecht, Handbuch Private Kartellrechtsdurchsetzung (2019)

Garber, Die Reichweite der Bindungswirkung von Urteilen der Strafgerichte im Zivilprozess, in Kozak (Hrsg), Das Verhältnis zwischen Arbeitsrecht und Kriminalstrafrecht (2019) 83

J. P. Gruber, Das Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2017, ÖZK 2017, 135 (Teil 1) 178 (Teil 2)

J. P. Gruber, Parallele Anwendung von nationalem und europäischem Wettbewerbsrecht, ÖZK 2018, 60.

J. P. Gruber, Kartellrecht³ (2020)

Gotting, Private Kartellrechtsdurchsetzung durch voluntary redress schemes (2020)

Grünberger, Bindungswirkung kartellbehördlicher Entscheidungen, *in Möschel/Bien* (Hrsg), Kartellrechtsdurchsetzung durch private Schadenersatzklagen? (2010) 137

Gugerbauer, KartG und WettbG³ (2017)

Hausen, Die Wirkungen von Kommissionsentscheidungen im deutschen Kartellzivilprozess (2006)

Hayden, Richtlinienkonforme Interpretation und Methodenautonomie, ZfRV 2016, 244

Hesse, The Directive on Antitrust Damages Actions: Is the absolute protection of leniency statements in balance with the case law and public and private enforcement interests? ÖZK 2016, 43

Hoffer, Kartellgesetz-Novelle in Österreich – Der Begutachtensentwurf des Bundesministeriums für Justiz, NZKart 2016, 466

Hoffer/Babist, Das neue Kartellrecht³ (2017)

Hoffer/Raab, Novelle des WettbG, NZKart 2016, 522

Hoffer/Raab, Die Novellierung des österreichischen Kartellrechts als RL-Umsetzung PLUS, NZKart 2017, 206

Imgrund, Die Bindung der deutschen Zivilgerichte an Beschlüsse von Kommission und Behörden der Europäischen Union im Kartellrecht (2011)

Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht⁶ (2020)

Inderst/Thomas, Schadenersatz bei Kartellverstößen² (2018)

Innerhofer/Hinterdorfer, Skanska – C-724/17 – Konzernhaftung für Kartellschadenersatz – EU-Recht verdrängt nationales Zivilrecht, ÖZK 2019, 97

Ivanova/Tresnak, 41. Competiton Talk der BWB zum Thema "Schiedsgerichtsbarkeit und Wettbewerb", ÖZK 2019, 89

Jaeger/Kokott/Pohlmann/Schroeder/Seeliger, Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht (2022)

Kamanabrou, Richtlinienkonforme Auslegung im Rechtsvergleich: Eine Untersuchung am Beispiel des Urlaubsrechts (2021)

Kersting, Die neue Richtlinie zur privaten Rechtsdurchsetzung im Kartellrecht, WuW 2014, 564

Kersting, Privilegierung von Kronzeugen de lege ferenda, GRUR 2021, 250

Kersting/Otto, Die Haftung der wirtschaftlichen Einheit – zugleich Anmerkung zum Urteil des EuGH in Sachen Sumal, NZ Kart 2021, 561 (Teil 1) NZKart 2022, 14 (Teil 2)

Kersting/Podszun (Hrsg), Die 9. GWB-Novelle (2017)

Klicka, Was bleibt vom verstärkten Senat SZ 68/195 zur Bindung an Straferkenntnisse im Zivilverfahren? Aktuelles und Grundsätzliches aus Anlass der Entscheidung OGH 2 Ob 101/12k, ÖJZ 2013, 709

Kodek, Kartellschadenersatz und allgemeines Schadenersatzrecht, in Schuhmacher/Gugler (Hrsg), Schadenersatz bei Kartellverstößen (2015) 15

Kofler-Senoner/Siebert, Die private Durchsetzung von kartellrechtlichen Ansprüchen – Status Quo in Österreich, EuZW 2012, 650

Kralik, Die Vorfrage im Verfahrensrecht (1953)

Krenn, Private Enforcement – Neuste Entwicklungen zur privaten Kartellrechtsdurchsetzung auf europäischer und österreichischer Ebene unter spezieller Betrachtung der Rolle der Verbraucher (2014)

Kriechbaumer, Konzernhaftung im Bereich des Kartellschadenersatzrechts, ecolex 2019, 607

Klumpe/Thiede, Kritische Bemerkungen zum derzeitigen Stand einer Europäischen Kartellschadenrichtlinie aus Sicht der deutschen Praxis, ÖZK 2016, 175

Langen/Bunte, Kartellrecht¹³ (2018)

Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann, Kartellrecht⁴ (2020)

Mahrer, Überlegungen zur Bindungswirkung ausländischer Strafurteile in österreichischen Zivilverfahren, AnwBl 2005, 545

Matscher, Die Verfahrensgarantien der EMRK in Zivilrechtssachen, ÖZöR 1980, 1

Meyer, Die Bindung der Zivilgerichte an Entscheidungen im Kartellverwaltungsrechtsweg – der neue § 33 IV GWB auf dem Prüfstand, GRUR 2006, 27

Milde, Schutz des Kronzeugen im Spannungsfeld von behördlicher Kartellrechtsdurchsetzung und privaten Schadensersatzklagen (2013)

Musielak, Einige Gedanken zur materiellen Rechtskraft, in *Heidrich et al* (Hrsg), Festschrift für Hideo Nakamura zum 70. Geburtstag (1996) 423

Nothdurft, "The Trade follows the Flag" – Reichweite der Bindungswirkung der öffentlichen für die private Kartellrechtsdurchsetzung nach § 33 Abs. 4 GBW, in Dencker/Galke/Voßkuhle (Hrsg), Festschrift für Klaus Tolksdorf (2014) 533

Nowakowski, Die materielle Rechtskraft des Schuldspruchs, ÖJZ 1948, 546

Oberhammer, Verstärkter Senat – Bindung ans Strafurteil, ecolex 1995, 790

Oberhammer, Objektive Grenzen der materiellen Rechtskraft: Bindung und Präklusion, JBI 2000, 205

Oberhammer, Anerkennung ausländischer Entscheidungen und Instanzenzug, ecolex 2018, 323

Oberhammer, Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten und Vorabentscheidungsverfahren, in *Brameshuber et al* (Hrsg), Festschrift für Franz Marhold (2020) 683

Oster, Privatrechtliche Schadensersatzansprüche zur Durchsetzung des Unionsrechts am Beispiel der Schadensersatzrichtlinie 2014/104/EU, EuR 2019, 578

Palmstorfer, Eckpfeiler des unionsrechtlichen Kartellschadenersatzanspruchs – eine Bestandaufnahme, ÖZK 2021, 4

Petsche/Urlesberger/Vartian (Hrsg), Kartellgesetz 2005² (2016)

Potocnik-Manzouri, Das KaWeRÄG 2017 – Wesentliche Änderungen im Bereich des Kartellgesetzes, ecolex 2017, 380

Rechberger, Rechtssicherheit, Entscheidungsharmonie und Bindung an Vorfrageentscheidungen, in *Heidrich et al* (Hrsg), Festschrift für Hideo Nakamura zum 70. Geburtstag (1996) 483

Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁹ (2017)

Reidlinger, Zur Effizienz der behördlichen Kartellrechtsdurchsetzung in Österreich, in Schuhmacher et al (Hrsg), Festschrift für Josef Aicher (2012) 625

Reidlinger, Konzernhaftung bei Schadenersatz für Kartellrechtsverstöße? Eine Bestandaufnahme anlässlich des EUGH-Urteils Skansa Industrial Solutions ua, GesRZ 2019, 97

Riesenhuber (Hrsg), Europäische Methodenlehre⁴ (2021)

Rittenauer/Brückner, Sonderschadenersatzrecht für Kartellgeschädigte? Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zu Schadenersatzklagen im Kartellrecht, wobl 2014, 301

Robertson, Competition Law in Austria, in Denozza/Toffoletto (Hrsg), IEL Competition Law (2021)

Roth, Privatrechtliche Kartellrechtsdurchsetzung zwischen primärem und sekundärem Unionsrecht, ZHR 2015, 668

Scheffler, Die Bindungswirkung kartellbehördlicher Entscheidungen im Schadenersatzprozess in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, NZKart 2015, 223

Schuhmacher, Das Verhältnis zwischen öffentlicher und privater Rechtsdurchsetzung im Kartellrecht, wbl 2016. 1

Schüssel-Kohlhäufl, Die Struktur des Delikts im Kartellschadenersatzrecht (2020)

Solé, Das Verfahren vor dem Kartellgericht (2006)

Steinle/Wilske/Eckardt, Kartellschadensersatz und Schiedsklauseln – Luxemburg Locuta, Causa Finita? zugleich Besprechung des Urteils EuGH vom 21. Mai 2015 – C-352-13, SchiedsVZ 2015, 165

Thiede/Klumpe, Abyssus abyssum invocat - Rechtsvergleichende Überlegungen zur Umsetzung der Kartellschadenersatzrichtlinie im österreichischen KaWeRäG 2017 und in der deutschen 9. GWB-Novelle, ÖZK 2018, 50

Thyri, Austria, in *Cahill* (Hrsg), The Modernisation of EU Competition Law Enforcement in the EU (2004) 35

Thyri, Kartellrechtsvollzug in Österreich (2007)

Thyri, Schadenersatzforderungen - kein berechtigtes Interesse an nachträglicher Feststellung eines Kartellverstoßes? ecolex 2008/243

Trenker, Bindung des Zivilgerichts an verwaltungsbehördliche/-gerichtliche Entscheidungen, JBl 2016, 488 (Teil 1) 564 (Teil 2)

von Hülsen/Kasten, Passivlegitimation von Konzernen im Kartell-Schadensersatzprozess? – Gedanken zur Umsetzung der Richtlinie 2014/104/EU, NZKart 2015, 296

Weitbrecht, Bindungswirkung nationaler Entscheidungen, WuW 2017, 244

Wiedemann, Handbuch Kartellrecht⁴ (2020)

Wiegandt, Bindungswirkung kartellbehördlicher Entscheidungen im Zivilprozess (2018)

Wollmann, Ein modernes Kartellrecht für Österreich, ecolex 2005, 500

Wollmann/Urlesberger, Im Fokus: Settlements mit der Bundeswettbewerbsbehörde, ecolex 2015, 47

Wurmnest, Schadenersatz wegen Verletzung des EU-Kartellrechts, Grundfragen und Entwicklungslinien, in *Remien* (Hrsg), Schadensersatz im Europäischen Privat- und Wirtschaftsrecht (2012) 27

Wurmnest et al, Private Enforcement of European Competition and State Aid Law (2020)